Vergabekammer Nordbayern zur Forderung von Referenzen

# Obacht bei der Bekanntmachung!

 $E_{
m schrieb}$  ein Klärwerk im Wege des offenen Verfahrens europaweit nach der VOB/A-EU aus. In der Auftragsbekanntmachung hat die Vergabestelle für die Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien lediglich auf ei-Internetlink verwiesen. Durch Anklicken dieses Links erschien unter anderem die Angabe Leistungsbeschreibung". Durch weiteres Anklicken von "04 Leistungsbeschreibung" gelangte der interessierte Bauunternehmer auf eine Datei, die auch das Formblatt 124 ("Eigenerklärung zur Eignung") des VHB Bayern enthielt. Danach war zu erklären, dass der Bieter in den letzten fünf Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe und er für drei Referenzen je eine Referenzbescheinigung mit Angaben in Anlehnung an das Formblatt 444 ("Referenzbescheinigung") vorlegen müsse.

Der öffentliche Auftraggeber schloss im Vergabeverfahren den erstplatzierten Bieter aus. Zur Begründung führte die Vergabestelle unter anderem an, dass der Bestbieter seine Fachkunde nicht nachgewiesen habe. Alle Stahlbetonbauwerke/-teile seien wasserundurchlässig herzustellen, der erstplatzierte Bieter habe jedoch keine nach Art und Umfang vergleichbaren Maßnahmen ausgeführt. Der Bauunternehmer rügte seinen Ausschluss als vergabefehlerhaft. Es sei nicht zutreffend, dass er keine nach Art und Umfang vergleichbaren Arbeiten ausgeführt habe. Von der Vergabestelle seien keine Refe-



Bei der europaweiten Ausschreibung eines Klärwerks gab es Streit.

renzen nachgefordert worden, ob-Bauwerke aus WU-Beton benen-Nachprüfung des Vergabeverfah-

Die dafür zuständige Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 15. Februar 2018 - RMF-SG21-3194-3-1) gab dem Bestbie-

ter recht. Sein Angebotsausgleich er zahlreiche Referenzen für schluss wegen fehlender Referenzen war vergaberechtswidrig. nen könne. Er beantragte daher die Denn die Forderung von Referenzen war nicht ausreichend bekannt gemacht. Der öffentliche Auftraggeber muss die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise den in Frage kommenden Bietern im Voraus nach § 12

geben. Bekannt machen heißt, die einzelnen Eignungskriterien und die Mittel zu deren Nachweis ausdrücklich zu bezeichnen. Das Mitteilungsmedium ist in der Regel die Auftragsbekanntmachung. Es genügt nicht, in der Bekanntmachung auf ein später in den Vergabeunterlagen befindliches

EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bekannt Formblatt hinzuweisen, so die Ansbacher Nachprüfungsbehörde. Hierbei ist es zwar ausreichend, wenn in dem online zugänglichen Bekanntmachungstext ein Link vermerkt ist, über den ohne Weiteres das Formblatt mit den geforderten Eignungskriterien und Nachweisen geöffnet und ausgedruckt werden kann. Es ge-

FOTO DPA

nügt aber nicht, wenn in der Auftragsbekanntmachung lediglich auf die Vergabeunterlagen verwiesen wird, die unmittelbar online zugänglich sind. Der Sinn und Zweck von Regelungen wie § 12 EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A besteht darin, dass jedes in- und ausländische Unternehmen auf einen Blick erkennen kann, ob es als potenziell geeigneter Wettbewerbsteilnehmer in Betracht kommt oder ob es sich mit den Vergabeunterlagen nicht weiter befassen muss, entschied die nordbayerische Vergabekammer.

Im entschiedenen Sachverhalt

war gerade nicht gewährleistet, dass die interessierten Bauunternehmen über den bekannt gemachten Link ohne Weiteres das Formblatt mit den geforderten Eignungskriterien und Nachweisen öffnen und ausdrucken konnten. Die potenziellen Bieter konnten nicht auf den ersten Blick erkennen, ob sie als möglicherweise geeignete Wettbewerbsteilnehmer in Betracht kommen. Mangels ordnungsgemäßer Festlegung der Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung durfte die Vergabestelle den bestbietenden Bauunternehmer daher nicht wegen vermeintlich fehlender Referenznachweise ausschließen: Die Referenzen waren nicht wirksam gefordert worden. Die Vergabekammer in Ansbach hat der Vergabestelle daher aufgegeben, die Wertung der Angebote zu wiederholen. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Vergabekammer Südbayern zur Vorlage vorbehaltener Nachweise

## Sechs Tage reichen nicht

Eine Vergabestelle hat Rohbauarbeiten europaweit im offenen Verfahren nach der VOB/A-EU ausgeschrieben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Der preislich bestbietende Bauunternehmer gab fristgerecht ein Angebot ab. Der Auftraggeber forderte ihn daraufhin am 12. September 2017 auf, unter anderem die Aufgliederung der Einheitspreise (Formblatt 223) bis spätestens zum 18. September 2017 vorzulegen. Die Anforderung des Formblattes 223 hatte sich die Vergabestelle bereits in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorbehalten. Der Bauunternehmer reichte zwar fristgerecht die Aufgliederung der Einheitspreise im Formblatt 223 ein. Allerdings hat er darin bei den Nachunternehmerleistungen die Kosten bei der jeweiligen Position in die zweite Spalte von rechts

"Sonstiges" eingetragen. Die Aufteilung der Nachunternehmerkosten auf die Spalten 6 bis 8 im Formblatt 223 legte der Bauunternehmer erst auf erneute Anforderung der Vergabestelle fristgerecht vor. Der Auftraggeber hob das Vergabeverfahren schlussendlich auf und begründete die Nichtberücksichtigung des bestbietenden Bauunternehmers unter anderem damit, dass dieser nicht innerhalb

sechs Tagen eine vollständige Aufgliederung der Einheitspreise vorgelegt habe. Nach erfolgloser Rüge beantragte der Bauunternehmer die Nachprüfung des Vergabeverfahrens. Mit Erfolg.

Gemäß § 16 EU Nr. 4 VOB/A sind Angebote auszuschließen, bei denen der Bieter Erklärungen oder Nachweise, deren Vorlage sich der öffentliche Auftraggeber vorbehalten hat, auf Anforderung der von ihm gesetzten Frist von nicht innerhalb einer angemesse-

nen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorgelegt hat. Das am 18. September 2017 rechtzeitig vorgelegte Formblatt 223 war zwar unzureichend ausgefüllt: Die geforderte Aufgliederung der Nachunternehmerleistungen in Zeitansatz in Stunden, Löhne, Stoffe, Geräte und Sonstiges hat der Bauunternehmer nicht vorgenommen. Allerdings war bereits die Sechs-Tages-Frist nach An-

2018 Z3-3-3194-1-53-11/17) nicht angemessen. Wie zur Aufklärung nach § 15 EU Abs. 2 VOB/A Nr. 4 VOB/A abwarten, ob er sieht § 16 EU Nr. 4 VOB/A vor, überhaupt zu deren Vorlage aufdass dem Bieter zur Beibringung von vorbehaltenen Erklärungen Nachweisen (Unterlagen) und eine angemessene Frist gesetzt wird. Ebenso wie bei § 15 EU

Abs. 2 VOB/A reicht für das Anfordern von vorbehaltenen Unterlagen gemäß § 16 EU Nr. 4 VOB/A in der Regel eine Frist von sechs Tagen in Anlehnung an § 16a EU Satz 2 VOB/A nicht aus. Letztere Vorschrift bezieht sich nur auf bereits in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen oder Nachweise, die dem Angebot schon bei der Abgabe beizufügen waren. Folglich muss sicht der Vergabekammer Süd- ein Bieter über diese Unterlagen bayern (Beschluss vom 13. Fe- schon bei der Angebotsabgabe verfügen. Demgegenüber kann ein Bieter bei darüber hinausgehenden Unterlagen nach § 16 EU gefordert wird, was regelmäßig vom Rangplatz des Angebots abhängt. Erst dann muss er sich die entsprechenden Unterlagen verschaffen und vorlegen. Sechs

Tage sind dann regelmäßig nicht ausreichend, so die südbayerische Nachprüfungsbehörde. Welche Frist zur Vorlage vorbehaltener Erklärungen oder Nachweise also angemessen ist, muss eine Vergabestelle stets anhand der Umstände des Einzelfalls ermitteln. Im vorliegenden Fall hat der öffentliche Auftraggeber eingeräumt, dass er sich zur Angemessenheit der Frist überhaupt keine Gedanken gemacht hat, da er von einer zwingenden Frist von sechs Kalendertagen – wie bei § 16a EU Satz 2 VOB/A - ausgegangen ist. Der Ausschlusstatbestand des § 16 EU Nr. 4 VOB/A ist daher nicht erfüllt, weil das Bauunternehmen jedenfalls auf die zweite Anforderung hin das Formblatt 223 rechtzeitig und vollständig ausgefüllt eingereicht hat. > HOLGER SCHRÖDER

**ANZEIGE** 

### GAEB - Software

- Angebote - Kalkulation
- Preisspiegel
- Aufmaße - Rechnungen

Neu: ZUGFeRD-Format

7 Tage kosteniose Vollversion

www.gaeb-konverter.de

Softwareanbieter aus Ludwigsfelde bietet passende Schnittstelle

### Aufmaße im REB-Format

der elektronischen Abrechnung ist die Kommunikation, sprich der Datenaustausch, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Während die meisten Auftragnehmer ihre Aufmaße manuell auf dem Papier oder in Excel erfassen, verlangen immer mehr Auftraggeber die Aufmaße als REB-Datei (.d11). Viele Branchensoftwares bieten zwar die Möglichkeit einer Erfassung von Aufmaßen, aber nicht die Ausgabe im REB-Format (REB = Regelung elektronischer Bauabrechnung).

Die perfekte Schnittstelle bietet hier die von der T&T Datentechnik GmbH in Ludwigsfelde entwickelte Software "GAEB-Konverter". Wie der Name es sagt, steht bei dieser die Konvertierung von Daten aus verschiedensten Applikationen (GAEB, Excel, Word, Access, dBase, Datanorm, UGL und eben auch REB) im Vordergrund. Das heißt zum Beispiel: erwerden. Und auch die darauffolgende Rechnungslegung kann einfach und schnell auf Basis des Leistungsverzeichnisses und der Aufmaße erfolgen; sogar im GA-EB-Format (.p89) und neuestens auch im ZUGFeRD-Format (pdf-Datei mit eingebettetem xml-Dokument, sodass die übersandte Rechnung von jedem herkömmlichen Verwaltungsprogramm importiert und gleich weiter bearbeitet werden kann).

### Interaktive Workshops

Eine 7-Tage-Testversion ohne Einschränkungen sowie Videos für einen ersten praktischen Einblick stehen unter www.gaebkonverter.de zur Verfügung. Weitere Infos gibt es telefonisch unter: 03378/20279-11.

Die größte Herausforderung bei und als D11-Datei ausgegeben selbst vornehmen möchte, kann die T&T Datentechnik GmbH mit dieser Dienstleistung beauftragen - schnell, zuverlässig und preis-

Für alle, die den GAEB- und REB-Standard nicht nur in der Theorie kennenlernen wollen, bietet die T&T Datentechnik GmbH deutschlandweit Basisseminare an. Diese werden als interaktive Workshops durchgeführt, bei denen die Teilnehmer selbst an ihren eigenen Laptops die GAEBund REB-Grundlagen anhand der Erstellung, Verpreisung und Abrechnung eines Leistungsverzeichnisses kennenlernen. Aufbauend auf die Basisseminare können in Aufbauseminaren einzelne Themen (zum Beispiel "Aufmaße gemäß GAEB/REB") aufgegriffen und intensiviert werden. Alle Termine und Orte der Basisund Aufbauschulungen sind auf der Homepage der T&T Daten-Wer die Ausgabe seiner Aufmatechnik GmbH www.t-t.de unter fasste Aufmaße können importiert ße als REB-Datei (.d11) nicht Schulungen zu finden. > BSZ





DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen
- und der Bayerischen Staatszeitung - Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen - Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG